

die für diese Bereiche zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke.

B. Die Aufgaben des Ministeriums der Finanzen zur Verbesserung der Finanzkontrolle der volkseigenen Wirtschaft

Im Kampf um die höhere Rentabilität der volkseigenen Betriebe ist die Finanzkontrolle des Ministeriums der Finanzen entscheidend zu verbessern.

Dazu ist erforderlich:

1. Das Ministerium der Finanzen wertet regelmäßig die Finanzberichte, Revisionsfeststellungen und sonstigen Prüfungsergebnisse aus und analysiert die finanzwirtschaftliche Tätigkeit und die Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen der Betriebe und VVB. Dazu hat das Ministerium der Finanzen auch einzuschätzen, wie sich die finanzpolitischen Maßnahmen auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe auswirken.

Auf der Grundlage dieser Analysen und Einschätzungen trifft das Ministerium der Finanzen aus eigener Initiative Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Pläne bzw. unterbreitet der Staatlichen Plankommission und dem Ministerrat Vorschläge zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ökonomik und der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe.

2. Das Ministerium der Finanzen wertet die Materialien über die Festpreisbildung, die Kostenermittlung pro Erzeugnis oder Erzeugnisgruppe und die Ergebnisse von durchgeführten Betriebs- und Kostenvergleichen aus und hat auf die VVB und Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke einzuwirken, die Produktion und die Investitionen in solche Betriebe zu lenken, die das einzelne Erzeugnis am wirtschaftlichsten und kostengünstigsten produzieren.
3. Die Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVB werden in den Fragen der Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe und in der Kontrolle der Erfüllung der Abführungen an den Staatshaushalt durch die Betriebe und in der Organisation des Rechnungswesens durch das Ministerium der Finanzen angeleitet.

C. Verbesserung der Arbeit der Finanzrevision

1. In den Ministerien, Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, die nicht unmittelbar der Staatlichen Plankommission unterstehen, wird die Finanzrevision wie bisher von den Revisionsgruppen dieser Organe durchgeführt (Eigenrevision). Zur Sicherung der einheitlichen Lenkung der Revisionsorgane ist das Ministerium der Finanzen — wie auch bisher — verpflichtet, die Prüfungspläne zu bestätigen, die ihm von den Revisionsgruppen übergebenen Berichte auszuwerten und in Zusammenarbeit mit den obengenannten Organen Revisionsrichtlinien auszuarbeiten.
2. Für die Durchführung der Finanzrevision in den Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaftsbereiche, die der Staatlichen Plankommission unterstehen, hat der Minister der Finanzen die Auf-

gabe, in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Staatlichen Plankommission Revisionsrichtlinien zu entwickeln und die Arbeit der Revisionsgruppen zu unterstützen.

3. Die Durchführung der Finanzrevision in den bezirksgeleiteten und örtlichen Betrieben und Einrichtungen sowie in den Städten und Gemeinden erfolgt wie bisher von den Bezirks- und Kreisinspektionen der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen.

Die Revisionsaufgaben der Bezirks- und Kreisinspektionen werden durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises festgelegt.

4. Das Ministerium der Finanzen hat die Koordinierung und Abstimmung auf dem Gebiet der Finanzrevision zu verbessern, die einheitliche Finanzdisziplin zu sichern und aus den Ergebnissen der Tätigkeit der Finanzrevision Vorschläge zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes in allen Zweigen der Volkswirtschaft auszuarbeiten.

5. Die laufenden Kontrollen, die sich aus den speziellen Funktionen der einzelnen Finanz- und Bankorgane ergeben, sind von diesen nach wie vor durchzuführen.

IV.

Die Aufgaben der VVB auf dem Gebiet der Finanzen

1. Die VVB leiten die ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und der grundsätzlichen und methodischen Weisungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes an. Sie müssen sichern, daß der materielle und finanzielle Teil des Planes übereinstimmt und unter Beachtung der Vorschläge der Werk tätigen in den Betrieben alle Reserven für die Erhöhung der ökonomischen Zielsetzung nutzbar gemacht werden.
2. Nachdem in zunehmendem Maße für große Teile der Volkswirtschaft sowohl einheitliche Festpreise als auch einheitliche Produktionsabgaben pro Produkt gebildet worden sind, kommt nunmehr im Gewinn bzw. Verlust des Betriebes die echte volkswirtschaftliche Rentabilität zum Ausdruck. Die VVB haben daher die Aufgabe, für die zurückgebliebenen und zeitweilig zurückbleibenden Betriebe ein Programm für den technischen Fortschritt auszuarbeiten, um damit die Rentabilität zu erreichen.
3. Die WB prüfen die Finanzplanvorschläge der Betriebe. Auf Grund der Auswertung der Ergebnisse der Finanzkontrollen, der Analysen und eigenen Berechnungen verbessert die WB in Konsultationen mit den Betrieben diese Vorschläge.
4. Die WB fassen die überprüften Finanzplanvorschläge der Betriebe zusammen und reichen ihren Finanzplanvorschlag den Abteilungen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen ein.
5. Nach Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan und Bestätigung des Planes der VVB durch die Abteilung der Staatlichen Plankommission teilen die VVB die staatlichen Aufgaben auf die Betriebe auf.